

Auseinandersetzungsvertrag mit der Gemeinde Drais
vom 2. 6. 1969

Zwischen der Gemeinde Drais - vertreten durch Bürgermeister Johann Willi Schüler - und der Stadt Mainz - vertreten durch Oberbürgermeister Jockel Fuchs - wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates von Drais vom 27. Mai 1969 und des Stadtrates von Mainz vom 30. Mai 1969 folgender Auseinandersetzungsvertrag geschlossen:

§ 1

Rechtsnachfolge

- (1) Aufgrund der §§ 1 und 138 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz wird die Gemeinde Drais (nachstehend Gemeinde genannt) mit Wirkung vom 7. Juni 1969 aufgelöst und ihr Gebiet in die Stadt Mainz (nachstehend Stadt genannt) eingegliedert.
- (2) Mit dem Tage der Eingliederung tritt die Stadt kraft Gesetz in die Rechte der Gemeinde ein und übernimmt zugleich alle ihre Pflichten.

§ 2

Name, Wappen, Ehrungen

- (1) Nach der Eingliederung führt die Gemeinde als Stadtteil von Mainz - vorbehaltlich der Entscheidung der Bezirksregierung gemäß § 5 Abs. 3 GO - den Namen Mainz-Drais.
- (2) Bei repräsentativen und feierlichen Anlässen im Stadtteil kann das verliehene Gemeindewappen gezeigt werden.
- (3) Die Vereine in der Gemeinde sind berechtigt, nach der Eingliederung das Gemeindewappen weiterzuführen. Wenn künftig im Stadtteil neue Vereine gebildet werden, so können diese das Gemeindewappen ebenfalls führen.
- (4) Die Stadt wird bei Ehrungen von Einwohnern und Bürgern Verdienste und Zeitabläufe in der Gemeinde berücksichtigen.

§ 3

Ortsbezirk, Verwaltungsgrenzen, Vorortverwaltung Standesamt

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde wird nach den näheren Vorschriften der §§ 57 ff GO und der Hauptsatzung der Stadt ein Ortsbezirk mit einem Ortsbeirat und einem Ortsvorsteher, der in den ersten beiden Wahlperioden nach der Eingliederung hauptamtlich bestellt wird, gebildet.
- (2) Die Verwaltungsgrenzen des Stadtteils entsprechen den derzeitigen Gemarkungsgrenzen. Änderungen dieser Grenzen sind nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat möglich.
- (3) Die Stadt richtet für die Gemeinde eine Ortsverwaltung ein, die der Ortsvorsteher leitet. Die Ortsverwaltung erhält eine Ausstattung, die den Anforderungen eines modernen Verwaltungsbetriebes entspricht. Dazu gehört auch die erforderliche Fachliteratur und der Bezug von Fachzeitschriften.
- (4) Die Stadt setzt sich dafür ein, daß die Gemeinde Standesamtsbezirk bleibt und ein Standesamt behält, das der Ortsverwaltung angegliedert wird.
- (5) Bis zur Bestellung des Ortsvorstehers wird die Stadt dessen Dienstobliegenheiten dem jetzigen Bürgermeister kommissarisch übertragen. Für diese Zeit wird ihm die bisherige Aufwandsentschädigung in voller Höhe weitergezahlt.

§ 4

Personal

- (1) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde sowie der ehrenamtliche Kassenverwalter treten unter Wahrung ihres Besitzstandes hinsichtlich Vergütung, Lohn und Aufwandsentschädigung in den Dienst der Stadt über. Sie haben bei der Stadt Mainz die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten wie alle anderen Mitarbeiter.
- (2) Die Mitarbeiter der Gemeinde werden nach Möglichkeit am seitherigen Dienstort beschäftigt. Versetzungen erfolgen nur mit Zustimmung des Personalsrates.
- (3) Die Richtlinien der Stadt Mainz über die Gewährung von Zuschüssen an Angestellte und Arbeiter zum Erholungsurlaub gelten auch für die Mitarbeiter der Gemeinde.

- (4) Der Sozialplan der Stadt Mainz findet im vollen Umfang Anwendung.

§ 5

Ortsrechtsangleichung

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde gilt weiter, bis es von der Stadt aufgehoben wird. Sofort nach der Eingliederung wird die Stadt ihre Hauptsatzung auf die Gemeinde ausdehnen. Das übrige Ortsrecht wird - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist - im Benehmen mit dem Ortsbeirat Zug um Zug durch die entsprechenden ortsrechtlichen Regelungen der Stadt ersetzt:
- (2) Nach dem 31. 12. 1972 erfolgt eine Anwendung der abgaberechtlichen Satzungen der Stadt nur dann und nur insoweit, als für die Einwohner der Gemeinde die gleichen Leistungen wie für die Einwohner des jetzigen Stadt Stadtgebietes erbracht werden.

§ 6

Realsteuerhebesätze, Hundesteuer

- (1) Der Hebesatz der Gemeinde für die Grundsteuer A von 250 v.H. wird ab 1. 1. 1970 auf den Hebesatz der Stadt für die Grundsteuer A (248 v.H.) zurückgeführt.
- (2) Die Stadt wird bei der Anpassung der übrigen Realsteuerhebesätze der Gemeinde (Grundsteuer B: 220 v.H., Gewerbesteuer: 300 v.H.) über den in § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung festgelegten Zeitpunkt (31.12. 1972) hinausgehen und diese Hebesätze in den ersten 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, nicht erhöhen. In den folgenden 5 Jahren sind sie stufenweise den Realsteuerhebesätzen der Stadt anzupassen und zwar jeweils in einem Umfang, der im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt wird.
- (3) Sollte die Stadt durch die Finanzreform gezwungen sein, ihre Realsteuerhebesätze zu ändern, dann bewirkt dies auch eine entsprechende Änderung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde; jedoch bleibt die in diesem Vertrag vereinbarte Relation zwischen den Hebesätzen der Stadt und den Hebesätzen der Gemeinde jeweils erhalten.
- (4) Für gewerbesteuerpflichtige Betriebsstätten, die nach der Eingliederung im Gebiet der Gemeinde errichtet werden, gilt sofort der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt; ein Wechsel des Betriebsinhabers gilt nicht als Neuerrichtung.

- (5) Die Hundesteuersätze der Gemeinde (für den 1. Hund: 20,-- DM, für den 2. Hund: 30,-- DM, für jeden weiteren Hund: 40,-- DM) dürfen in den ersten 5 Jahren, vom Zeitpunkt der Eingliederung an gerechnet, nicht erhöht werden. In den folgenden 5 Jahren sind sie stufenweise den Hundesteuersätzen der Stadt anzupassen und zwar jeweils in einem Umfang, der im Benehmen mit dem Ortsbeirat festgesetzt wird.

§ 7

Bauleitplanung

Die Stadt wird die rechtswirksam erlassenen Bebauungspläne der Gemeinde vollziehen. Es ist ihr vorbehalten, im Benehmen mit dem Ortsbeirat diese Bebauungspläne zu ändern, sofern dies im Interesse der örtlichen oder gesamtstädtischen Entwicklung notwendig ist.

§ 8

Fortsetzung und Durchführung von neuen Vorhaben

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, folgende Vorhaben nach den Plänen der Gemeinde fortzusetzen bzw. auszuführen:
- a) die Sporthalle auf dem Sportplatz einschließlich ihrer Einrichtung;
 - b) den Kinderspielplatz hinter der Schule;
 - c) die im ordentlichen Haushaltsplan 1969 vorgesehenen Straßen- und Wirtschaftswegebaumaßnahmen;
 - d) den im ordentlichen Haushaltsplan 1969 vorgesehenen Ausbau der Friedhofswege.
- (2) Die Stadt wird auf dem Gelände, das die Gemeinde im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 1969 erwerben will, die erforderlichen Parkplätze für die neue Sporthalle anlegen.
- (3) Die Stadt wird entlang der Panzerstraße zwischen der Gemeinde und dem Stadtteil Mainz-Lerchenberg einen Radfahrer- und Fußgängerweg anlegen.

§ 9

Schulorganisation

Die Stadt wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach dem Landesgesetz über die öffentlichen Grund-, Haupt-

und Sonderschulen dafür einsetzen, daß in Drais eine Grundschule bestehen bleibt und daß die Kinder der Hauptschulklassen in den Hauptschulbezirk Mainz-Lerchenberg eingegliedert werden. Die Stadt wird für eine gute Verbringung der Kinder an den Schulort sorgen.

§ 10

Landwirtschaft

- (1) Die Stadt wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Belange der Landwirtschaft nach besten Kräften fördern.
- (2) Die Stadt wird in ihrem Flächennutzungsplan für das Gebiet der Gemeinde im Benehmen mit dem Ortsbeirat und dem örtlichen Bauernverein in ausreichendem Maße Nutzflächen für die Landwirtschaft, die von einer Bebauung freizuhalten sind, ausweisen.
- (3) Bei dem Verkauf oder der Verpachtung von städtischem Ackerland in der Gemarkung Drais werden Landwirte der Gemeinde bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Die bisherigen Feldgeschworenen bleiben nach Maßgabe der Feldgeschworenenordnung im Amt. Bei notwendigen Ergänzungen werden Bürger der Gemeinde berücksichtigt.
- (5) Die Stadt wird sich dafür einsetzen, daß ein Jagdbezirk gebildet wird, der der Gemarkung der Gemeinde entspricht. Wenn die Jagdgenossenschaft der Stadt die Ausübung der Rechte und Pflichten überträgt, werden diese Aufgaben vom Ortsbeirat wahrgenommen.
- (6) Die Mitgliedschaft der Gemeinde in der Besamungsgenossenschaft wird aufrecht erhalten, es sei denn, daß der Ortsbeirat eine Änderung dieser Verhältnisse wünscht.
- (7) Die Stadt gewährleistet einen ausreichenden Feldschutz.
- (8) Dem landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau wird die Stadt ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie verpflichtet sich, nach Maßgabe eines Programms, das mit dem Ortsbeirat und dem Bauernverein abzustimmen ist, die landwirtschaftlichen Wege zügig auszubauen und zwar in einem Umfang, der gewährleistet, daß die gebotenen Bezuschussungsmöglichkeiten voll genutzt werden können.
- (9) Die Viehwaage der Gemeinde bleibt im bisherigen Umfange in Betrieb, es sei denn, der Ortsbeirat wünscht eine Änderung dieser Verhältnisse.

§ 11

Vereinsleben, Veranstaltungen

- (1) Das Vereinsleben der Gemeinde wird von der Stadt nach besten Kräften gefördert. Die Stadt wird die Vereine der Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen wie die Vereine des jetzigen Stadtgebietes unterstützen, wobei der bisherige Umfang der Unterstützung durch die Gemeinde in jedem Falle gewährleistet wird.
- (2) Örtliche Volksfeste, wie Kirchweihe, Jubiläen usw. werden in der bisherigen Weise fortgeführt.

§ 12

Brandschutz

Die Stadt übernimmt den Brandschutz in der Gemeinde nach Maßgabe des Landesbrandschutzgesetzes, der in ihrem Auftrag von der Freiwilligen Feuerwehr Drais wahrgenommen wird. Die Freiwillige Feuerwehr Drais wird von der Stadt nach besten Kräften gefördert und unterstützt.

Der derzeitige Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Drais bleibt nach Maßgabe des Landesbrandschutzgesetzes weiterhin im Amt.

§ 13

Friedhofs- und Bestattungswesen

- (1) Der Friedhof der Gemeinde wird beibehalten und weiter genutzt. Eine Änderung dieser Festlegung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen.
- (2) Die derzeitige Beerdigungsregelung (Zurverfügungstellung der Leichenhalle, Bestellung eines Totengräbers, Entschädigung des Totengräbers) wird - zunächst bis zum 31. 12. 1972 - beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine Änderung dieser Verhältnisse gewünscht wird. Die Realisierung solcher Wünsche kann die Stadt von einer entsprechenden Gebührenerhöhung abhängig machen, soweit dies durch eine veränderte Kostensituation bedingt ist.

§ 14

Müllabfuhr

- (1) Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr wird beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine

Änderung der Verhältnisse gewünscht wird.

- (2) Die Stadt kann im Benehmen mit dem Ortsbeirat jederzeit fordern, daß die Müllkippe der Gemeinde geschlossen und der Müll auf dem zentralen Müllplatz der Stadt in der Gemarkung Budenheim verbracht wird.
- (3) Der Stadt ist es möglich, im Benehmen mit dem Ortsbeirat die Müllabfuhrgebühren zu erhöhen, wenn dies durch eine Änderung der Kostensituation bedingt ist.
- (4) Vorbehaltlich der Änderung etwaiger vertraglicher Abmachungen der Gemeinde mit dem Privatunternehmer kann die Stadt jederzeit im Benehmen mit dem Ortsbeirat für geschlossene Neubaugebiete und für große Mietwohnhäuser größere Müllgefäße vorschreiben und diese selbst abfahren. Von § 122 Abs. 2 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz kann in diesen Fällen abgewichen werden.

§ 15

Straßenreinigung

Die derzeitige Regelung der Gemeinde über die Straßenreinigung wird beibehalten, es sei denn, daß vom Ortsbeirat eine Änderung der Verhältnisse gewünscht wird oder daß der Ortsbeirat zu Änderungswünschen der Stadt seine Zustimmung gibt.

§ 16

Befreiung von Schlachthofzwang

- (1) Die Metzgereibetriebe, die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde bestehen und allen hygienischen und veterinär-polizeilichen Anforderungen entsprechen, werden auf die Dauer von 15 Jahren, von der Rechtswirksamkeit der Eingliederung an gerechnet, vom Schlachthofzwang der Stadt freigestellt.
- (2) Hausschlachtungen in der Gemeinde unterliegen nicht dem Schlachthofzwang.

§ 17

Nahverkehrsbedienung

- (1) Die Stadt wird stets für eine ausreichende und planmäßige Bedienung der Gemeinde mit öffentlichen Verkehrsmitteln - mindestens in gleichem Umfange wie seither - sorgen.

- (2) Die Stadt wird sich bemühen, möglichst im Bereich der neuen Sporthalle eine zweite Bushaltestelle einzurichten, wenn dies nach näherer Prüfung der Verhältnisse sich als notwendig herausstellen sollte.

§ 18

Energie- und Wasserversorgung

- (1) Die Stadt wird stets bemüht sein, daß die Gemeinde ausreichend mit Strom versorgt wird.
- (2) Durch Rechtsnachfolge wird die Stadt Mitglied im Wasserversorgungsverband Finthen; sie wird sich dafür einsetzen, daß für die Gemeinde immer eine ausreichende Wasserversorgung gewährleistet ist, wobei auch an die Erstellung eines Querverbundes zwischen dem Mainzer Versorgungsnetz und dem Wasserversorgungsnetz des Wasserversorgungsverbandes Finthen gedacht ist.

§ 19

Vertreter in Verbandsorganen

Soweit die Stadt nach der Eingliederung in die Organe der Verbände, denen die Gemeinde angehörte, Vertreter zu entsenden hat, werden diese nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften auf Vorschlag des Ortsbeirats aus den Bürgern der Gemeinde ausgewählt.

§ 20

Abweichung von den Vertragsvereinbarungen

Auf Wunsch des Ortsbeirates kann die Stadt, wenn sich dies als zweckmäßig herausstellen sollte, die Verhältnisse der Gemeinde abweichend von diesem Vertrag ordnen.

§ 21

Aufsichtsbehördliche Überwachung

Die Stadt erkennt das aufsichtsbehördliche Recht an, die Erfüllung der von ihr mit diesem Vertrag übernommenen Pflichten sowie alle Verpflichtungen, die sich aus der Rechtsnachfolge ergeben, zu überwachen. Dem Ortsbeirat ist es vorbehalten, Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziele einer aufsichtsbehördlichen Überprüfung.

§ 22

Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Bestätigung (§ 125 des Vierten Landesgesetzes über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz) am 8. Juni 1969 wirksam.

Drais/Mainz, den 2. 6. 1969

Johann Willi Schüler

Jockel Fuchs

Bürgermeister

Oberbürgermeister